

**Stadt Lüdinghausen**

Stellungnahme	Erwiderung
<p><b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b></p>	
<p><b>ID: 513 Schlagwort: 2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge</b></p>	
<p>Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte* auszurichten. Als bedeutender Standort für die Gesundheitsversorgung sollte das St.Marien-Hospital für die Region südliches Münsterland benannt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Benennung einzelner Einrichtungen kann i.d.R. erst auf kommunaler Ebene erfolgen; ggf. können Standorte besonders bedeutender und großflächiger Einrichtungen im Regionalplan verankert werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b></p>	
<p><b>ID: 514 Schlagwort: 3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</b></p>	
<p>3-2 Grundsatz i.V.m Anhang 2: Liste der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche                  Wie das bekannte benachbarte Schloss Nordkirchen mit seinem Umfeld sollte auch die einzigartige Konzentration der Burgen Vischering und Lüdinghausen mit der sie umgebenden Stadtlandschaft mit Verknüpfung zur Altstadt Lüdinghausen aufgeführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird nach Rücksprache mit dem LWL diesbezüglich nicht geändert.</p> <p>Die Auswahl und Abgrenzung der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche fußt auf einem umfangreichen Gutachten der Landschaftsverbände zu dem zahlreiche Abstimmungen vollzogen wurden.</p> <p>Der LEP eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, in der Regionalplanung ergänzend weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werden in Abb. 2 nur dann Änderungen/Ergänzungen vorgenommen, wenn ein besonderes Interesse des Landes offensichtlich ist.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b></p>	
<p><b>ID: 515 Schlagwort: 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung</b></p>	

<p>In Ziel 6.1-1 werden die künftig geltenden Grundannahmen der Siedlungsentwicklung ("bedarfsgerecht und flächensparend") festgelegt. Der Siedlungsflächenbedarf soll von den Bezirksregierungen nach einer "landeseinheitlichen Methode" ermittelt werden, was grundsätzlich auch zu begrüßen ist. Der Beibehalt ausreichender Planungsspielräume wird aber für unverzichtbar gesehen.</p> <p>Das in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnte - vermeintlich von den Gemeinden durchzuführende - Siedlungsflächenmonitoring, mit dem die ungenutzten, planerisch gesicherten Siedlungsflächen erfasst und in die Bedarfsplanung einbezogen werden sollen, ist hingegen hinsichtlich seines Aufwands sowie seiner inhaltlichen Tiefe (Einbezug unbebauter Grundstücke sogar bereits ab 2.000m<sup>2</sup> Größe, Einbezug betriebsgebundener Reserven, Einbezug vermeintlicher Brachflächen) zu kritisieren. Die Vorgabe, nur bedarfsgerecht Bauland zu entwickeln ist a) eine bereits im BauGB manifestierte Handlungsmaxime und b) ohnehin im Sinne der Kommunen, die nicht ohne Aussicht auf Refinanzierung bzw. Notwendigkeit teure technische oder Gemeinbedarfs-Infrastruktur erstellen würde. Sie sollte hingegen nicht als landesplanerisches Hemmnis wirken, das die örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten blockiert und die kommunale Planungshoheit unterwandert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die zukünftig in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 beschriebenen landesweit einheitlichen Methoden zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird ein gewisser Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Betriebsgebundene Erweiterungsflächen sind danach dann zur Hälfte anzurechnen, wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen eingeflossen ist. Wenn ihre Inanspruchnahme dagegen nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen ist, müssen sie auch nicht angerechnet werden (gesonderte Gegenüberstellung Angebot (Bedarf) / Reserven). Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, werden dabei weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Beides ist aus Sicht des Plangebers gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt und damit auch ausreichende, die kommunale Planungshoheit nicht unzumutbare einschränkende Handlungsspielräume gewährleistet.</p> <p>Die Einschätzung, dass das von den Regionalplanungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes NRW durchzuführende Siedlungsflächenmonitoring hinsichtlich seines Aufwands sowie seiner inhaltlichen Tiefe unverhältnismäßig ist, wird nicht geteilt. Der Rücklauf der ersten Runde war gerade</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

im Hinblick auf die Kritik im Beteiligungsverfahren überraschend gut. Offensichtlich haben viele Gemeinden den Wert dieses Monitorings - z. B. auch für eigene Planungen im Hinblick auf § 1 a Abs. 2 BauGB - erkannt. Der als Grundlage für dieses Siedlungsflächenmonitoring verwendete Kriterienkatalog wurde in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsbehörden unter Berücksichtigung der in einzelnen Planungsregionen bereits bestehenden Monitoringsysteme erarbeitet. Er wurde außerdem sowohl mit den Kammern als auch mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert. Die aus diesen Gesprächen resultierenden Anregungen wurden, wo aus Sicht der Landesplanungsbehörde sinnvoll, berücksichtigt. Dabei wurde der Zeitraum von 2 Jahren, ab dem ein Leerstand zu einer Brache wird, unter Berücksichtigung des geplanten Erhebungszeitraums des Monitorings selbst (mindestens alle 3 Jahre) beibehalten. Auch die Erhebungsschwelle für 0,2 ha wurde beibehalten, da die Reserven in der Größe von 0,2 bis 0,5 ha bereits ein erhebliches Potential darstellen - und bereits das ebenfalls nicht unerhebliche Potential der Baulücken nicht erfasst wird. Da im Siedlungsflächenmonitoring wie oben beschrieben auch nur die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, erhoben werden, erscheinen die Kriterien vor diesem Hintergrund nach wie vor vertretbar. Im Übrigen ist nach vollständiger Auswertung der Ergebnisse eine Evaluierung der ersten Erhebungsrunde vorgesehen. Die Evaluierung wird zeigen, inwieweit an der einen oder anderen Stelle noch nachgebessert werden muss.

ID: 516 Schlagwort: 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven	
<p>Der Vorgabe muss deutlich widersprochen werden. Eine Pflicht, Darstellungen in Flächennutzungsplänen zurückzunehmen, verletzt die verfassungsrechtlich in Artikel 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW verankerte kommunale Planungshoheit. Zudem ist der FNP gemäß § 6 BauGB durch die Bezirksplanungsbehörde genehmigt, woraus ein Vertrauensschutz resultiert.</p> <p>Auf seiner Grundlage hat die Stadt Lüdinghausen langfristige Investitionen wie bspw. Flächenankäufe getätigt. Der Beibehalt von (Ver) Handlungsspielräumen und Flexibilität in der Baulandentwicklung ist existentiell, um eine langfristige, geordnete Stadtentwicklung mit vertretbaren finanziellen Mitteln sicherzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nur insofern gefolgt, als durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich.</p> <p>Eine Streichung des Ziels der Flächenrücknahme (nun letzter Absatz von Ziel 6.1-1) oder eine Umformulierung dieses Ziels in einen Grundsatz werden aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-2 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem Flächen, für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht,</p>

	<p>wieder dem Freiraum zugeführt werden. Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich sein.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine einmal erteilte FNP-Genehmigung die Kommune nicht von der gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bestehenden Pflicht enthebt, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, nach Inkrafttreten des neuen LEP also auch an das Ziel der Flächenrücknahme (nun in Ziel 6.1-1 geregelt).</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b>  <b>ID: 517 Schlagwort: 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"</b></p>	
<p>Das Leitbild der dezentralen Konzentration wird insofern begrüßt, da es die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen vorsieht. Hieraus leitet die Stadt Lüdinghausen eine landesplanerische Unterstützung zur mittelzentralen Ausstattung mit Gesundheits-, Bildungs- und Einzelhandelseinrichtungen ab.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Eine finanzielle Förderung konkreter Maßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b>  <b>ID: 518 Schlagwort: 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung</b></p>	
<p>Das Ziel sollte in einen Grundsatz herabgestuft werden. Bereits aus Eigeninteresse werden die Kommunen zur effizienteren Ausnutzung ihrer technischen und Gemeinbedarfs-Infrastruktur die Möglichkeiten zur Innenentwicklung gerne nutzen. Dies stößt jedoch dort an seine Grenzen, wo Innenbereichsflächen bspw. wegen absehbarer Immissions- / Nachbarschaftskonflikte, anstehender Altlastensanierung oder sich widerstrebender Eigentümerabsichten kurz- und mittelfristig nicht entwickelt werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird gefolgt.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b>  <b>ID: 519 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</b></p>	
<p>Der Wunsch nach Flächenrecycling wird grundsätzlich unterstützt. Dieser ökologisch vernünftige und volkswirtschaftlich sinnvolle Ansatz wird allerdings durch die Festlegung verschärft, dass Neudarstellungen von Siedlungsflächen auf Freiflächen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der angesprochene Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 gestrichen wird. Allerdings</p>

nur erfolgen sollen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. Dies erkennt aber die häufigen Nutzungskonflikte mit Nachbarbebauungen, nicht ausreichende Grundstücksgrößen, hohe Abbruchkosten sowie die gesamte Altlastenproblematik. Nicht selten haben auch die Eigentümer deutlich abweichende Nutzungs- / Preisvorstellungen.

Zudem würden die momentan erwogenen Kriterien des Siedlungsflächenmonitorings (Erfassung von Brachflächen als Reserve, wenn sie länger als zwei Jahre nicht genutzt werden und nur mindestens 2.000m<sup>2</sup> groß sind) dazu führen, dass ungeeignete bzw. nicht mobilisierbare Flächen als vermeintliches Potential bei der Bedarfsermittlung abgezogen würden. Dies würde jedoch massiv Planungshoheit und -spielraum der Kommune einschränken.

werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt und damit aus Sicht des Plangebers auch ausreichende, die kommunale Planungshoheit nicht unzumutbare einschränkende Handlungsspielräume gewährleistet. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Sofern feststeht, dass eine Brachfläche für eine Siedlungsnutzung nicht geeignet ist, kann die Kommune dieses über eine entsprechende FNP-Änderung dokumentieren und damit dafür sorgen, dass die Fläche nicht mehr als Reserve im Siedlungsflächenmonitoring erhoben wird.

Das landesweit einheitliche Siedlungsflächenmonitoring ist im Übrigen eingeführt. Der Rücklauf der ersten Runde war gerade im Hinblick auf die Kritik im Beteiligungsverfahren überraschend gut. Offensichtlich haben viele Gemeinden den Wert dieses Monitorings - z. B. auch für eigene Planungen im Hinblick auf § 1 a Abs. 2 BauGB - erkannt. Der als Grundlage für dieses Siedlungsflächenmonitoring verwendete Kriterienkatalog wurde in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsbehörden unter Berücksichtigung der in einzelnen Planungsregionen bereits bestehenden Monitoringsysteme erarbeitet. Er wurde außerdem

	<p>sowohl mit den Kammern als auch mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert. Die aus diesen Gesprächen resultierenden Anregungen wurden, wo aus Sicht der Landesplanungsbehörde sinnvoll, berücksichtigt. Dabei wurde der Zeitraum von 2 Jahren, ab dem ein Leerstand zu einer Brache wird, unter Berücksichtigung des geplanten Erhebungszeitraums des Monitorings selbst (mindestens alle 3 Jahre) beibehalten. Auch die Erhebungsschwelle für 0,2 ha wurde beibehalten, da die Reserven in der Größe von 0,2 bis 0,5 ha bereits ein erhebliches Potential darstellen - und bereits das ebenfalls nicht unerhebliche Potential der Baulücken nicht erfasst wird. Was etwaige widersprüchliche Auffassungen und Erkenntnisse seitens Eigentümer und Kommune bezüglich der Bewertung des Entwicklungspotentials einer Brachfläche angeht, so wird darauf hingewiesen, dass nur die Kommunen bei dem Siedlungsflächenmonitoring mitarbeiten. Da im Siedlungsflächenmonitoring wie oben beschrieben auch nur die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, erhoben werden, erscheinen die Kriterien vor diesem Hintergrund nach wie vor vertretbar. Im Übrigen ist nach vollständiger Auswertung der Ergebnisse eine Evaluierung der ersten Erhebungsrunde vorgesehen. Die Evaluierung wird zeigen, inwieweit an der einen oder anderen Stelle noch nachgebessert werden muss.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b>  <b>ID: 520 Schlagwort: 6.1-10 Ziel Flächentausch</b></p>	
<p>Eine solche Vorgabe könnte dazu führen, dass die bedarfsorientierte städtebauliche Arrondierung eines Ortsteils blockiert ist, wenn in einem anderen Ortsteil der Gemeinde noch nicht alle Siedlungsflächen vollständig entwickelt sind. Selbst wenn</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der erste Satz von Ziel 6.1-10 in das neue Ziel 6.1-1 integriert wird. Ziel 6.1-</p>

die Vorgabe so gemeint ist, dass der Tausch auf regionaler Ebene erfolgt, hätte das zur Folge, dass die Entwicklung einer Kommune zwangsläufig zu Lasten einer anderen Kommune und somit auch zu Lasten des Zusammenhalts in der Region ginge.

1 trägt damit zukünftig 3 Fallkonstellationen Rechnung (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Der zweite Satz dagegen wird aufgrund der im Beteiligungsverfahren erhobenen Bedenken in die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 verschoben und die Gleichwertigkeit dabei im Wesentlichen auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO bezogen.

Der überarbeitete LEP-Entwurf hat im Übrigen auch ansonsten in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. Die konkrete Verteilung der ermittelten Bedarfe liegt dabei in der Verantwortung des regionalen Planungsträgers; über die entsprechenden Planverfahren können die Kommunen dabei ihre Belange ganz im Sinne des Gegenstromprinzips einbringen.

Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn

	<p>absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b>  <b>ID: 521 Schlagwort: 8.1-3 Ziel Verkehrsstrassen</b></p>	
<p>Das Ziel wird begrüßt. Die Stadt Lüdinghausen erhofft sich in diesem Zuge jedoch auch entsprechende landesseitige Anstrengungen im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplanes. Insbesondere im Hinblick auf eine Ost-West- bzw. Nord-Süd-Ausrichtung sollte das Augenmerk nicht nur auf Autobahnen, sondern auch auf leistungsfähige Bundesstraßen gerichtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme, Zustimmung zum Entwurf des LEP, wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 8.1-3 soll, verschiedenen Anregungen folgend, in einen Grundsatz geändert werden. Weiter angeregte Änderungen/Ergänzungen des Textes sind nicht erforderlich.</p> <p>Entsprechend den Hinweisen von Seiten der Regionalplanungsbehörden, dass das Ziel nicht generell stringent umgesetzt werden kann, da Bedarfsplanmaßnahmen oder räumliche Restriktionen i. E. einer Bündelung entgegenstehen können, soll das Ziel in einen Grundsatz geändert werden. Im Übrigen seien Ortsumgehungen darin nicht berücksichtigt. Es muss also ein Spielraum für eine Abwägung i. E. verbleiben.</p> <p>Hinsichtlich der gewünschten "Anstrengung" des Landes in Bezug auf die Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplanes wird auf die Beteiligung des Regionalrates in diesem Zusammenhang verwiesen. Im Wege der Stellungnahme des Regionalrates können die Belange der Region im Hinblick auf gewünschte und für die Region als erforderlich erachtete Maßnahmen vorgebracht werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b>  <b>ID: 522 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</b></p>	
<p>Als regionalbedeutsamer Flughafen sollte noch der Flughafen Borkenberge mit aufgenommen werden, da er auch aus regionalwirtschaftlicher Sicht eine bedeutende</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes-</p>

<p>Rolle spielt.</p>	<p>und regionalbedeutsame Flughäfen und ihre Anzahl wird nicht geändert.</p> <p>Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde.</p> <p>Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b>  <b>ID: 523 Schlagwort: 8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen</b></p>	
<p>Als landesbedeutsame Wasserstraße sollte der LEP auch den Dortmund-Ems-Kanal mit seinen Umschlagplätzen benennen. Die Binnenschifffahrt weist als einziger der drei Verkehrsträger Straße, Schiene, Wasser noch erhebliche Kapazitätsreserven für den Güterverkehr auf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Einzelne Binnenwasserstraßen werden im LEP nicht namentlich benannt. Sofern landesbedeutsame Häfen an den Binnenwasserstraßen des Landes liegen, sind die betroffenen Städte, in denen diese Häfen liegen, benannt.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b>  <b>ID: 524 Schlagwort: 8.1-11 Ziel Schienennetz</b></p>	
<p>Das Ziel wird begrüßt. Die Stadt Lüdinghausen erwartet eine entsprechende dauerhafte Sicherung der Strecke Dortmund - Enschede und würde eine Erweiterung bzw. einen Ausbau sehr begrüßen. Diese Strecke sollte in Zukunft eine leistungsfähige Verbindung der großen Verdichtungsräume des Ruhrgebietes mit der holländischen Region Enschede / Twente / Overijssel schaffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es soll aufgrund anderer Anregungen eine Änderung des Ziels und in der Folge der Erläuterungen vorgenommen werden.</p> <p>In der Überschrift soll das Wort "Schienenverkehr" durch das Wort "Öffentlicher Verkehr" ersetzt werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass in vielen Mittelzentren eine Anbindung an den Schienenverkehr kaum möglich ist und je nach örtlichen Verhältnissen z. B. eine</p>

	<p>Schnellbusverbindung geeigneter sein kann.</p> <p>Entsprechend sind in der Erläuterung folgende Änderungen erforderlich:</p> <p>Um Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen der Mittel- und Oberzentren zu erhalten, benötigen sie eine Anbindung an den <u>Öffentlichen Verkehr. Dies soll bevorzugt durch den Schienenverkehr, kann aber auch, je nach örtlichen Verhältnissen in Mittelzentren, durch andere Verkehrsmittel des Öffentlichen Verkehrs (wie zum Beispiel Schnellbusse) hergestellt werden.</u> Die Städte können ihre Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Unternehmensstandorte sowie als Versorgungsstandorte nur halten, wenn private und geschäftliche Fahrten mit der Bahn ohne zeitaufwändige Zubringerfahrten und ohne Anschlussrisiken möglich sind. Die Art der Anbindung an die <u>öffentlichen Verkehrsverbindungen</u> richtet sich nach dem Bedarf.</p> <p>Die Strecke Dortmund-Enschede ist im grenzüberschreitenden Streckenabschnitt Gronau-Enschede in den Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-5 benannt. Diese Strecke soll im Regionalplan gesichert werden. Die Anregung ist damit bereits an anderer Stelle im Entwurf des LEP berücksichtigt.</p>
<p><b>Beteiligter: Stadt Lüdinghausen</b>  <b>ID: 525 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b></p>	
<p>Die Vorgabe eines festen Zielwertes, den die Bezirksregierung mit ihrem Regionalplan in konkrete Flächendarstellung umzusetzen hat, führt dazu, dass ggfs. auf dem Papier größere Flächen suggeriert werden, als tatsächlich später für Windparks umgesetzt werden können. Die im Positionspapier des Städte- und Gemeindebundes geäußerte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt.</p>

Kritik erscheint plausibel, dass einige Kriterien (Tiefflugbereiche, Radarbeschränkungen, Sendeanlagen, Bauschutzbereiche, Bau/Boden-/Naturdenkmale, artenschutzrechtliche Restriktionen (Avifauna, Fledermäuse) Natur- und Landschaftsschutzgebiete) inhaltlich nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.

Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.

Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue

	<p>Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------